

## **BDF setzt sich für Erhöhung der Reisekosten ein Erster Erfolg: Die Streichung des Schlechtwegezuschlags konnte verhindert werden**

Derzeit befindet sich der Entwurf **des Finanzministeriums** zur Novellierung des Landesreisekosten- und Trennungsgeldrechts in der Verbändeanhörung. Es handelt sich bereits um den zweiten Entwurf seit Ende 2016. Beim damaligen Entwurf fehlte der Schlechtwegezuschlag. Der BDF hatte über den BBW interveniert. In der jetzt vorliegenden Fassung ist er wieder enthalten – in seiner von uns 2009 erstrittenen Höhe von 5 Cent. Dies werten wir als ersten Erfolg unserer Verbandsarbeit, der sich für Mitglieder - und Nichtmitglieder in Euro und Cent auszahlt! Ein Erfolg, der auch Noch-Nichtmitglieder zum Eintritt bewegen könnte.

Aktuell machen wir uns weiter stark für eine Anpassung der Kilometerentschädigung und des Schlechtwegezuschlags. Wir fordern eine Erhöhung um jeweils 3 Cent pro Km auf 38 Cent bzw. 8 Cent! Dies halten wir angesichts der allgemeinen Kostenentwicklung für angemessen. Laut ADAC kostet bereits ein Kleinwagen der Marke Ford Fiesta 35 Cent pro Kilometer. Aus der leidvollen Erfahrung vergangener Jahre, in denen lange Zeit für eine angemessene Entschädigung des Einsatzes privater KFZ für dienstliche Zwecke gestritten werden musste, schlagen wir nun eine jährliche automatische Anpassung an die allgemeine Kostenentwicklung über einen Index auf der Basis der von den Automobilclubs festgestellten Kostenentwicklungen eines Modells der unteren Mittelklasse vor.

Weiter fordern wir, dass die Mitnahmeentschädigung erhalten bleibt. Das Finanzministerium will sie streichen. Für uns der falsche Weg, wenn man Anreize zur Bildung von Fahrgemeinschaften geben will. In Zeiten dringend notwendiger Reduktion von Klimagasen, muss auch der Staat Anreize schaffen, Fahrgemeinschaften zu bilden statt diese zu streichen.

Auch die Regelungen zum Tagegeld müssen aus unserer Sicht arbeitnehmerfreundlicher gestaltet werden. Wir setzen uns dafür ein, dass es im Ermessen der Dienstreisenden bleiben muss, ob die Heimreise noch anzutreten ist oder eine weitere Übernachtung am auswärtigen Geschäftsort erfolgt, wenn die Rückkehr an der Wohnung erst nach 20 Uhr erfolgen würde. Das Finanzministerium will hier die Grenze auf 24 Uhr festlegen. Dies halten wir aus Gründen des Gesundheitsschutzes für nicht zumutbar, zumal dann in der Regel die gesetzlich vorgeschriebene Pause zwischen zwei Arbeitstagen von 11 Stunden nicht eingehalten werden kann.

Wir halten Sie über den Fortgang auf dem Laufenden.

DH